



Die Stadt Wien – Schulen darf hinsichtlich der AUFNAHME von sprengelfremden Pflichtschüler*innen auf Folgendes hinweisen bzw. in Erinnerung rufen:

1. Allgemeines

Gem. § 48 Abs. 2 Wiener Schulgesetz können Schüler*innen mit Hauptwohnsitz außerhalb des Wiener Gemeindegebietes (sprengelfremde) nur dann in eine Wiener allgemein bildende Pflichtschule aufgenommen werden, wenn sich die Hauptwohnsitzgemeinde des Schülers/der Schülerin **vorher** schriftlich zur Leistung eines Schulkostenbeitrages an die Gemeinde Wien verpflichtet hat (Verpflichtungserklärung).

Da es hinsichtlich der Vorlage von Verpflichtungserklärungen immer wieder zu Unzulänglichkeiten kommt, durch welche der **Stadt Wien ein beträchtlicher finanzieller Schaden erwächst (rund EUR 20.000,00 pro Schüler*in für 4 Schulstufen)**, wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 SchUG über die Aufnahme von Schüler*innen die **Schulleiter*innen** entscheiden. Es fällt somit auch in **die Verantwortlichkeit der Schulleiter*innen**, dass vor Aufnahme eines sprengelfremden Schülers/einer sprengelfremden Schülerin eine Verpflichtungserklärung vorgelegt wird. Dies gilt auch bei jedem Übertritt in eine andere Schule bzw. Schulart.

Vor Aufnahme eines sprengelfremden Schülers/einer sprengelfremden Schülerin ist unbedingt zu beachten, dass diese

- **nur erfolgen kann, wenn die Aufnahme weder eine Gruppenteilung noch eine zusätzliche Klassenbildung zur Folge hat bzw.**
- **nicht zu Lasten der vorhandenen Ressourcen für sprengelangehörige Kinder erfolgen darf. Dies betrifft vor allem die äußerst knappen Ressourcen zur Sicherung des sonderpädagogischen Förderbedarfes.**

Auch die vorhandenen Betreuungsplätze an ganztätig geführten Schulen dienen vorrangig der Unterstützung von Wiener Erziehungsberechtigten.

Beachten Sie bitte, dass, auch wenn eine unterfertigte Verpflichtungserklärung vorliegt, aus Kapazitätsgründen seitens der Stadt Wien – Schulen eine Ablehnung des sprengelfremden Schulbesuchs erfolgen kann.

Bemerkt wird, dass Verpflichtungserklärungen für **jedes Schuljahr** beizubringen und unverzüglich und ausschließlich an die **Stadt Wien – Schulen, Fachbereich Recht**, weiterzuleiten sind. Eine Kopie verbleibt an der Schule.

2. Sonderfälle

2.1 Wohnsitzwechsel:

Eine erfolgte Aufnahme auf Grund eines Wiener Wohnsitzes gilt ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen der selben Schulart (§ 3 Abs. 8 SchUG). Dies gilt auch bei einer nachträglichen Verlegung des Hauptwohnsitzes des Schülers/der Schülerin außerhalb der Gemeinde Wien. Die Beibringung einer Verpflichtungserklärung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Im Falle einer Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb der Gemeinde Wien ist der Wohnsitzwechsel der Stadt Wien – Schulen, unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums des Schülers/der Schülerin der Stadt Wien – Schulen (MA 56) bekannt zu geben, sofern diese/dieser die betreffende Schule weiter besucht.

2.2 Wohnsitz zu Schulbesuchszwecken:

Für schulpflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Wien, die nur zum Zwecke des Schulbesuches oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt in Wien wohnen, hat die Hauptwohnsitzgemeinde an die Gemeinde Wien auch ohne Verpflichtungserklärung einen Schulkostenbeitrag zu leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den jeweiligen Verwaltungsverfahren ein Beweis erforderlich ist, dass die schulpflichtigen Kinder zum Zwecke des Schulbesuches tatsächlich in Wien wohnen, **d.h. nur vom Wiener Wohnsitz den Weg zur Schule antreten**. In solchen Fällen ist durch die Erziehungsberechtigten anlässlich der Schüler*inneneinschreibung die in der entsprechenden Beilage enthaltene Bestätigung auszufüllen.

In allen unter Punkt 2.2 angeführten Fällen wird ersucht, **vor Aufnahme** des Schülers/der Schülerin mit der Stadt Wien – Schulen in Verbindung zu treten (Tel.-Nr.: 4000/95156 und 96074). Weiters wird auf das Merkblatt für Schulleiter*innen für die Schüler*inneneinschreibung für das Schuljahr 2024/2025 hingewiesen.